

Transparenz

Das Gebot der Transparenz ist einer der grundlegenden Pfeiler des Datenschutzes und beinhaltet die Pflicht eines [Verantwortlichen](#) bzw. Verarbeiter von persönlichen [Daten](#) darüber ausführlich und verständlich Auskunft zu erteilen. Der [Betroffene](#) hat einen umfassenden Anspruch auf Auskunft, was mit seinen persönlichen [Daten](#) passiert.

Die [Verarbeitung](#) muss auf rechtmäßige Weise, nach [Treu und Glauben](#) und auf eine für den [Betroffenen](#) nachvollziehbare Weise erfolgen.

Der Grundsatz der Transparenz setzt gem. [Erwägungsgrund 39](#) voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur [Verarbeitung](#) dieser [personenbezogenen Daten](#) leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des [Verantwortlichen](#) und die Zwecke der [Verarbeitung](#) und sonstige Informationen, die eine faire und transparente [Verarbeitung](#) im Hinblick auf die [betroffenen natürlichen Personen](#) gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende [personenbezogene Daten](#) verarbeitet werden. [Natürliche Personen](#) sollten über die Risiken, Vorschriften, [Garantien](#) und Rechte im Zusammenhang mit der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Insbesondere sollten die bestimmten Zwecke, zu denen die [personenbezogenen Daten](#) verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erhebung der [personenbezogenen Daten](#) feststehen.

Die [Selbstauskunft](#) (§ 34 [BDSG](#) (alt) bzw. das Recht auf Auskunft ist bekannt. Genutzt werden kann vom [Betroffenen](#) dazu der Folterfragebogen T5F. Firmen und öffentliche Verwaltungen ect. müssen [Betroffene](#) in Zukunft umfassend, verständlich und genau darüber informieren, wie die [Daten](#) verarbeitet werden und wozu sie genutzt werden ([Art. 12 DSGVO](#)). Dazu zählen die [Einwilligung](#) ([Art. 7 DSGVO](#)), der Umgang mit [personenbezogenen Daten](#) in der [Datenverarbeitung](#) und allgemeine Kundeninformationen zum Datenschutz. [Verantwortlicher](#) und Verarbeiter müssen auch interne Regeln zur [Datenverarbeitung](#) transparent darstellen. Dazu zählt auch die Dokumentation ([Art. 5 DSGVO](#)), welche Maßnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes getroffen werden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>